

Aufenthaltsrechtliche Situation von ausländischen Gewaltopfern

Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis
03.06.2024

Rechtsanwältin Martina Lörsch
Breite Strasse 33, 53111 Bonn
info@martina-loersch.de



Rechtliche Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt

1. Polizeiliche Wegweisungen
2. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
3. Strafanzeigen
4. Schadensersatz/Schmerzensgeld
5. Sozialrechtliche Entschädigungen

→ stehen grds. allen zu,
unabhängig vom Aufenthaltsstatus



Aufenthaltsrechtliche Probleme bei häuslicher Gewalt

tauchen auf, wenn bei Trennung

- ein abhängiges Aufenthaltsrecht besteht

können auftauchen, wenn bei Trennung

- Sozialleistungsbezug erforderlich wird



Überblick über Migrationsrecht – Aufenthaltstitel und -bescheinigungen

	Regelungswerk	Bescheinigungen zum Aufenthalt
EU-Bürger*innen und deren Angehörige	EU-Freizügigkeits- gesetz	Nicht erforderlich bei EU-Bürgern, Aufenthaltskarte bei drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern (Scheckkartenform)
Sonstige Ausländer*innen mit Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsgesetz	Visum oder visumsfreier Kurzaufenthalt Aufenthaltserlaubnis (AE) = Aufenthaltstitel (Scheckkartenform)
Asylsuchende	Asylgesetz / Dublin-III-VO	Aufenthaltsgestattung = Aufenthaltstitel (grünes Faltblatt)
Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer*innen	Aufenthaltsgesetz	Duldung (grünes Faltblatt) ≠ Aufenthaltstitel oder Grenzübertrittsbescheinigung



Aufenthaltszwecke nach AufenthG

- Studium, Ausbildung §§ 16, 17, (17a) AufenthG
- Erwerbstätigkeit, §§ 18, 18a, 18c, 19a, 20, 21 AufenthG

**Probleme möglich led.
bei Leistungsbezug**

- Familiäre Gründe, §§ 28, 30, 32, 36 AufenthG

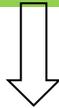
**Probleme bei Trennung:
wenn Aufenthalt noch nicht eigenständig**

Freizügigkeitsrecht nach § 2 FreizügG/EU :

- **Erwerbstätigkeit,
Ausbildung, Arbeitssuche**
- **Selbstständige Tätigkeit,**

- **für Familienmitglieder
nach § 3 FreizügG/EU**

**Ehegatte =
Deutscher (§ 28 AufenthG) oder
Drittstaatsangehöriger
(§ 30 AufenthG)**



**§ 31: Eigenständiges
Aufenthaltsrecht nach**

- 3jährigem
 - Zusammenleben als Eheleute in Deutschland und
 - rechtmäßigem Aufenthalt
- oder Härtefall /Umgangsrecht



**Entscheidend:
Trennungszeitpunkt**

**Ehegatte =
EU-Staatsbürger
(§ 3 FreizügG)**



**§ 3 Abs.: Eigenständiges
Aufenthaltsrecht nach**

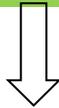
- 3jährigem
 - formalem Ehebestand und
 - 1jährigem rechtmäßigem Aufenthalt beider Eheleute in Deutschland
- oder Härtefall/Umgangsrecht



**Entscheidend:
Scheidungszeitpunkt**



**Ehegatte =
Deutscher (§ 28 AufenthG) oder
Drittstaatsangehöriger
(§ 30 AufenthG)**



**§ 31: Eigenständiges
Aufenthaltsrecht nach**

- 3jährigem
 - Zusammenleben als Eheleute in
Deutschland und

- **Blaue Karte EU = 2+1Jahr in EU**
- **türkische Staatsangehörige - i.d.R.
aufgr. Art 13 ARB 1/80: 2 Jahre**

...teriall / Umgangsrecht



**Entscheidend:
Trennungszeitpunkt**

**Ehegatte =
EU-Staatsbürger
(§ 3 FreizügG)**



**§ 3 Abs.: Eigenständiges
Aufenthaltsrecht nach**

- 3jährigem
 - formalem Ehebestand und
 - 1jährigem rechtmäßigem
Aufenthalt beider Eheleute in
Deutschland
- oder Härtefall/Umgangsrecht

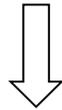


**Entscheidend:
Scheidungszeitpunkt**



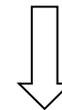
Beispiel: Trennung bei noch abhängigem Aufenthalt vom Ehegatten

Die Kosovarin K ist seit 5 Jahren mit ihrem albanischen Ehemann verheiratet. Sie folgt diesem nach Deutschland und er trennt sich nach 2 ½ Jahren von ihr. Eine Scheidung wollen beide zunächst nicht



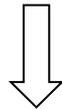
Kein gemeinsames Zusammenleben in Deutschland seit 3 Jahren. Aufenthaltsrecht fällt grds. Weg.

K ist seit 5 Jahren mit ihrem bulgarischen Ehemann verheiratet. Sie trennt sich, kurz nachdem sie zu ihrem Ehemann nach Deutschland zieht. Die Scheidung erfolgt 1 ½ Jahre später.



Mehr als 3jährige Ehe und mehr als 1 Jahr rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland. Aufenthaltsrecht nicht durch Trennung bedroht.

Trennung bei Aufenthaltserlaubnis gem. § 28, 30 AufenthG vor Ablauf von 3 Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft in Deutschland: **Härtefall gem. § 31 Abs. 2 AufenthG?**

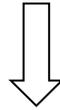


„Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, ...

- (1) wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht (im Heimatland) oder*
- (2) wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; **dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.***
- (3) Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes“*



Trennung bei Aufenthalt gem. § 3 FreizügG vor Ablauf von 3 Jahren formaler Ehe und 1jährigem gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland:



§ 3 Abs. 4 FreizügG: Aufenthaltsrecht bleibt erhalten bei
Erwerbstätigkeit (Minijob ausreichend) oder sonstigen ausreichenden
Finanzmitteln und Krankenversicherungsschutz

und:

- Die Aufhebung der Ehe/LG zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insb. weil „*ein Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte*“, oder
- Sorgerecht besteht oder
- Umgangsrecht besteht.

Verfahrensfragen

- keine gesetzliche Anzeigepflicht der Ehegatten einer Trennung gg. der Ausländerbehörde (teilweise verwaltungsrechtl. Hinsweise)
- Mitteilungspflichten haben aber z.B.
 - Jobcenter
 - Strafverfolgungsbehörden
- bei Kenntnis, dass Aufenthaltsgrundlage möglicherweise nicht mehr besteht, muss Ausländerbehörde handeln
- spätestens bei der Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels wird eine Erklärung über die weiterhin gelebte eheliche Lebensgemeinschaft verlangt.



Verfahren bei Entzug AE

1. schriftl. Anhörung gem. § 28 VwVfG
 - schriftl. Darlegung der Gewaltsituation,
 - Einreichung von Beweismitteln, z.B.
 - Attesten, Fotos von Verletzungen
 - Polizeidokumentationen,
 - Einstweiliger Anordnung
 - Anzeigeerstattung
 - schriftlicher Zeugenaussagen
2. Widerruf des Aufenthaltstitels/der Freizügigkeitsberechtigung oder Nichterteilung der Verlängerung
 - Klage und
 - Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz erforderlich bei Nichterteilung der Verlängerung



Fazit für die Beratung

Wenn ein Aufenthaltsrecht aufgrund der Ehe besteht:

- welche Staatsangehörigkeit hat der Ehemann
- wie lange ist die Frau in Deutschland

Wenn die Frist für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nicht erlangt ist:

- Aufenthaltsmöglichkeit über Kinder prüfen oder Härtefall geltend machen
- bei EU-Angehörigen: Trennungsjahr vor Scheidungsantrag abwarten



Aufenthaltsrecht über Kinder

Bei deutschem Kind:

§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG wenn Sorgerecht besteht

§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn nur Umgangsrecht besteht

Bei ausländischem Kind mit Aufenthaltstitel und Sorge- oder Umgangsrecht:

§ 25 Abs. 5 AufenthG



Sozialleistungsbezug aufgrund Trennung

Sozialleistungsbezug kann Verlängerung einer Aufenthaltserteilung nach dem AufenthG entgegenstehen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

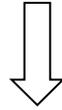
- unschädlich bei erstmaligem Verlängerungsantrag nach Trennung (§ 31 Abs. 4 AufenthG)
- Betreuung von Kindern und weitere unvertretbare Umstände sind zu berücksichtigen

Ergänzender Sozialleistungsbezug bei Aufenthalt nach FreizügG

unschädlich, solange eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (§ 2 FreizügG)



Familienasyl (§ 26 AsylVfG) und Trennung



Voraussetzung: Ehebestand im Herkunftsland

Trennung **nach** Anerkennung - unproblematisch

Trennung **vor** Anerkennung:

- bestehen nunmehr eigene Asylgründe?
- besteht die Verfolgungsgefahr aufgrund der Ehe im Herkunftsland trotz Scheidung fort?

wenn NEIN:

- gibt es tatsächliche oder humanitäre Gründe für einen Verbleib im Bundesgebiet (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

zusätzliche Problemfälle

- Keine AE nach § 31 AufenthG, wenn zuvor noch keine AE nach §§ 28, 30 AufenthG erteilt wurde, z.B. weil
 - Antrag noch nicht gestellt war
 - Antrag noch nicht fertig bearbeitet war
 - Einreise mit falschem oder ohne Visum
 - Keine AE nach § 31 AufenthG, wenn Verlängerung der AE für gewalttätigen Ehepartner ausgeschlossen ist
 - zeitl. befristete AE des Ehepartners (z.B. Student)
 - drohende Ausweisung des Ehepartners (spielt für eigenständige AE keine Rolle, wenn diese aufgrund der häusl. Gewalt droht: Nr. 31.2.1.2 AVV-AufenthG)
- evtl. humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder Duldung



Bedeutung der Istanbulkonvention (IK)

- Völkerrechtlicher Vertrag von 2011
- seit 3/2018 grds. geltendes Recht
- Erweiterter Gewaltbegriff:
alle Handlungen körperlicher, sexueller, *psychischer* oder *wirtschaftlicher* Gewalt
- Vorbehalt gegen Art. 59 der IK nicht verlängert – damit auch Art. 59 IK seit 2/23 anwendbar

→ die Bundesrepublik ist verpflichtet, ausländischen Opfern häuslicher Gewalt

1. einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu ermöglichen unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung, Art 59 Abs. 2 IK
- nach Ansicht der BReg. in § 31 Abs. 2 Aufenthalt umgesetzt
2. die Prüfung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts sicherstellen auch wenn gegen den Täter ein Ausweisungsverfahren läuft
- nach Ansicht der BReg ohnehin immer möglich



Bedeutung der Istanbulkonvention (IK)

→ bei Geltendmachung des Härtefalls auf Geltung des erweiterten Gewaltbegriffs der IK hinweisen

→ unklarem Aufenthaltsstatus des Ehemannes auf IK und Prüfungsrecht hinweisen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) sieht rechtlichen Anpassungsbedarf:

- Reduzierung der Beweislastanforderungen
- Reduzierung der Mindestbestandszeit
- Schaffung eines eigenen humanitären Aufenthaltsrechts

Der Deutsche Juristinnenbund erarbeitet Stellungnahme für gesetzliche Änderungen und weitere Akteurinnen setzten sich hierfür ein.



Überblick über Migrationsrecht – Aufenthaltstitel und -bescheinigungen

	Regelungswerk	Bescheinigungen zum Aufenthalt
EU-Bürger*innen und deren Angehörige	EU-Freizügigkeits- gesetz	Nicht erforderlich bei EU-Bürgern, Aufenthaltskarte bei drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern (Scheckkartenform)
Sonstige Ausländer*innen mit Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsgesetz	Visum oder visumsfreier Kurzaufenthalt Aufenthaltserlaubnis (AE) = Aufenthaltstitel (Scheckkartenform)
Asylsuchende	Asylgesetz / Dublin-III-VO	Aufenthaltsgestattung = Aufenthaltstitel (grünes Faltblatt)
Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer*innen	Aufenthaltsgesetz	Duldung (grünes Faltblatt) ≠ Aufenthaltstitel oder Grenzübertrittsbescheinigung



Asylsuchende und häusliche Gewalt

Wurden im Asylverfahren bisher eigene Asylgründe geltend gemacht?

Wenn Ja:

- ▶ Trennung unproblematisch

Wenn Nein:

- ▶ ggf. eigene Asylgründe vortragen oder durch die Trennung entstandene nationale Abschiebehindernisse geltend machen



Vollziehbar Ausreisepflichtige

z.B. bei neuen Drohungen aus dem Heimatland
nach Flucht und Trennung:
innerhalb von 3 Monaten



Folgeantrag

- Persönliche
Antragstellung bei
Außenstelle

Wiederaufnahme- verfahren hinsichtlich nationaler Abschiebehindernisse

-schriftliche
Antragstellung

Vollziehbar Ausreisepflichtige

Bestehen eigene Duldungsgründe?

Wenn Ja (z.B. wg Abschiebstopp, fehlenden Papieren, gesundheitlichen Gründen)

▶ Trennung unproblematisch

Wenn Nein (z.B. weil Ehemann eine Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung hat

▶ eigene Aufenthalts- oder Duldungsgründe prüfen, z.B.

- AE bei nachhaltiger Integration, § 25b AufenthG
- AE als Elternteil eines gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden, § 25a AufenthG
- Chancenaufenthalt, § 104c AufenthG
- Duldung als Zeugin in Strafverfahren wg. eines Verbrechens, § 60a Abs. 2, S. 2 AufenthG) oder schaffen, z.B.
- Ausbildungsduldung zur Durchführung eines Strafverfahrens, § 60c AufenthG)



**„Auch aus Steinen, die einem
in den Weg gelegt werden,
kann man Schönes bauen“**



Johann Wolfgang von Goethe

